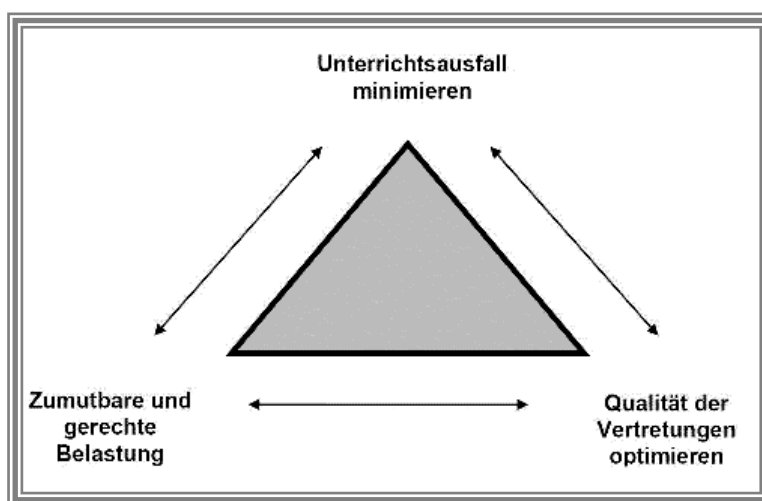


Vertretungskonzept des Graf-Adolf-Gymnasiums (beschlossen auf der Lehrerkonferenz¹ am 22.03.2011)

Vertretungsunterricht ist im schulischen Alltag unvermeidbar.

Durch Erkrankung, Fortbildung, Klassenfahrten, Exkursionen, außerunterrichtliche Veranstaltungen usw. fallen Vertretungsstunden an. Diese müssen organisiert, vorbereitet und durchgeführt werden, was ein hohes Maß an Planung und Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten verlangt.

Um den Ausfall an Unterricht und die Belastungen des Kollegiums so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Qualität der Vertretungen beizubehalten, müssen Regelungen für den Vertretungsunterricht getroffen werden.



Ziele des Vertretungskonzepts

1. Unser Ziel ist es, die Qualität und die Kontinuität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.
2. Die Wahrnehmung des Vertretungsunterrichts durch Schülerinnen und Schüler, Eltern und Kollegium muss sich ändern. Die Schüler sind verpflichtet, sich auf Fachunterricht einzustellen und die Materialien mitzubringen. So erleben Schülerinnen und Schüler die Schule als einen gut organisierten Ort, an dem ernsthaft gearbeitet wird.
3. Regeln sollen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit für das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern schaffen.

Grundsätze für den Vertretungsunterricht

1. Vertretungsunterricht ist grundsätzlich (Fach-)Unterricht.
2. Für die ersten zwei Unterrichtsstunden wird ein Rufbereitschaftsdienst festgelegt. Falls ein höherer unvorhersehbarer Vertretungsbedarf entsteht, müssen weitere Kolleginnen und Kollegen kurzfristig mit der Vertretung beauftragt werden.
3. Es wird versucht, so weit wie möglich zu vertreten. Um eine allzu große Belastung zu vermeiden, fallen Randstunden (7./8.) am Ende des Unterrichtstages aus. In der Sekundarstufe I muss der tägliche Unterricht der Schülerinnen und Schüler bis 13.30 Uhr gewährleistet werden.

¹ Die LK beschließt Grundsätze für die Vertretungsregelung und zeigt Alternativen auf - Schulgesetz §68.

4. Mehrarbeit und Belastung, die durch Vertretungsunterricht und zusätzliche Aufsichten verursacht werden, sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Es gilt die **Mehrarbeitsverordnung** (s. u.) Eine ausgewogene Jahresbelastung durch den Vertretungsunterricht entsprechend dem Umfang der Unterrichtsverpflichtung² der Kolleginnen und Kollegen wird angestrebt.
5. Die der Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen müssen optimal geplant und eingesetzt werden. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von innerschulischen Maßnahmen, die im Rahmen einer organisatorischen und didaktischen Jahresplanung berücksichtigt werden können, beispielsweise:
 - Optimierung der Unterrichtsversorgung durch Änderung der Klassen-/Kursbildung
 - "Aufteilpläne" – Verteilung von Klassen/Kursen auf Parallelklassen/-kurse
 - Bereitschaftspläne für Lehrkräfte
 - paralleles Arbeiten, d.h. thematische und methodische Absprache mit der/einer Parallelklasse
 - besondere Formen der Unterrichtsorganisation
 - Projektarbeit
 - Freiarbeit
 - Wochenpläne
 - Nutzung der Bibliothek
 - Bildung von Jahrgangsstufenteams

Formen von Vertretungsunterricht

1. Kurzfristiger Ausfall von Lehrkräften (max. eine Woche)

Die Vertretung wird in folgender Rangfolge durchgeführt:

- Lehrkräfte, die in der jeweiligen Klasse unterrichten (ggf. „Stattstunden“)
- entsprechende Fachlehrer, die nicht in der Klasse unterrichten
- Lehrkräfte mit Freistunden

2. Langfristiger Ausfall von Lehrkräften (durch Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit)

Die Vertretung wird in folgender Rangfolge durchgeführt:

- Anordnung bezahlter Mehrarbeit von Lehrkräften mit Einverständnis der betreffenden Lehrkraft.
- Anpassung des Stundenplans und die befristete Änderung der Unterrichtsverteilung zur Sicherstellung von Unterricht
- Einsatz von Vertretungslehrkräften nach den Konzepten „Flexible Mittel“/Elternzeit. Für den Unterricht im Rahmen dieser Konzepte ist aus rechtlichen

² Teilzeitbeschäftigte sollen durch Vertretungsunterricht proportional zur Arbeitszeit nicht stärker belastet werden als Vollzeitbeschäftigte. Eine entsprechende Regelung muss auch für Pausenaufsichten getroffen werden. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte frühzeitig angekündigt und geklärt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gemäß § 85a LBG wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.

und organisatorischen Gründen ein Vorlauf notwendig (Finden einer Lehrkraft, Vertragsabschluss, Stundenplanänderung usw.); daher ist es wichtig, vorhersehbare längerfristige Ausfälle so früh wie möglich mitzuteilen.

Organisatorische Regelung des Vertretungsunterrichts

1. Alle Kolleginnen und Kollegen nehmen regelmäßig Kenntnis von den Vertretungsplänen, besonders vor dem Verlassen des Schulgeländes. *Schülerinnen und Schüler können sich über die Vertretungspläne auf einem Monitor im Foyer informieren. Außerdem wird der Vertretungsplan des folgenden Tages allen Berechtigten im Internet zur Verfügung gestellt. Änderungen für den folgenden Tag sind bis 16.00 Uhr möglich (ab 19.03.2013).*
2. Wenn eine Lehrkraft krankheitsbedingt ihren Dienst nicht wahrnehmen kann, informiert sie unverzüglich die Schulleitung. Bei einer Meldung am Vortag können Kolleginnen und Kollegen noch rechtzeitig informiert werden. Bei unvorhergesehener Abwesenheit muss dies am ersten Tag telefonisch bis spätestens 7:10 Uhr bei der stellvertretenden Schulleiterin gemeldet sein. Diese ruft dann die jeweilige Rufbereitschaft bis 7.15 Uhr an. Bei der Meldung ist unbedingt die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, damit Schüler und Kollegen bei mehreren Fehltagen bereits am Vortag über Vertretungsunterricht informiert werden können. Wenn möglich, stellt die Lehrkraft Arbeitsaufträge/Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.
3. Bei vorhersehbaren Vertretungsfällen stellt die zu vertretende Lehrkraft Arbeitsaufträge/Unterrichtsmaterialien zur Verfügung auf die die Vertretungskräfte zurückgreifen können oder mit denen selbstständiges Arbeiten der Lerngruppe (Sekundarstufe II) im Vertretungsplan angeordnet wird. In diesem Fall holt der Kurssprecher die Aufgaben rechtzeitig vor Stundenbeginn im Sekretariat ab.
4. Kolleginnen und Kollegen, die nicht pünktlich erscheinen können, informieren unverzüglich, möglichst telefonisch die Schulleitung.
5. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, meldet der Klassensprecher oder Kurssprecher dies spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Wird diese Regelung nicht beachtet, wird die Unterrichtsstunde nachgeholt.
6. Urlaubsanträge und Anträge auf Exkursionen und andere Veranstaltungen, die Vertretungsunterricht verursachen, sind frühzeitig zu stellen. Bei der Planung von Fortbildungen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen muss auf die Vertretungssituation Rücksicht genommen werden.
7. Die Verlagerung von Unterricht muss vorher mitgeteilt und genehmigt werden.

Inhaltliche Regelung des Vertretungsunterrichts

1. Der Unterricht in einem bestimmten Fach soll, wenn möglich, nach den Vorgaben der ausfallenden Lehrkraft weitergeführt werden.
2. Kann der Fachlehrer kein Material zur Verfügung stellen, z. B. in Krankheitsfällen oder bei anders gelagertem spontanen Unterrichtsausfall, verfügt der Vertretungslehrer über Arbeitsmaterialien, die von den Fachkonferenzen für die einzelnen Fächer bereitgehalten werden. In der Mathematik handelt es sich dabei z. B. um Aufgabentypen der vorherigen Jahrgangsstufe zur Langzeitfestigung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, in Deutsch können das Lektüren sein oder Grammatikaufgaben, in den Fremdsprachen Übungen zu Lexik, Stil oder Grammatik. Die Fachkonferenzen haben in aller Regel dazu auch Lösungen vorbereitet.

3. Durch die Einbindung von eigenverantwortlichem Arbeiten in ein von Selbständigkeit geprägtes Vertretungskonzept entsteht ein Zeitfenster, in dem die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich arbeiten müssen. Selbständiges Arbeiten verlangt ausreichendes Material, das in zugänglichen Räumen jederzeit nutzbar sein muss. Das Erstellen von Materialien wiederum verlangt Zeit, die in der Regel zunächst durch Lehrkräfte geleistet werden muss. Jede Lehrkraft sollte aus dem vorhandenen eigenen Fundus Materialien beisteuern. Zusätzlich werden Materialien zur Wiederholung und Vertiefung benötigt, die als Kopien vorliegen und ständig aktualisiert werden müssen. Hier ist eine enge Kooperation in den Fachkonferenzen notwendig. Freiräume und Arbeitsbereiche, die ein Arbeiten einzelner Schüler/innen ermöglichen, sollten zur Verfügung gestellt werden.
4. In der Sekundarstufe II werden die Schüler zu selbständiger Arbeit angehalten. Die Kurse fallen in aller Regel nicht aus, sondern die Schüler erhalten Aufgaben von ihren Fachlehrern. Im Übrigen sind sie angehalten, Wiederholungs- oder Vorbereitungsaufgaben bei sich zu führen, da es für beides immer genügend Anlass gibt. Die Schüler müssen sich mit diesem Konzept arrangieren und ihrer Verpflichtung zur Teilnahme verlässlich nachkommen (z. B. durch (stichprobenartig durchgeführte) Anwesenheitskontrollen – Kurslisten sind leicht am Computer zu beschaffen).
5. PC-Schulungsprogramme, Lernplattformen Moodle, E-Fit, SelGO, Abitur online können in Vertretungsstunden genutzt werden.

Die Lehrer und Lehrerinnen führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht (ADO § 9, Absatz 2)

Aufsichtspläne sind zu entwerfen. Auch hier gilt:

Pausenaufsichten sind auf jeden Fall zu vertreten.

Belastungen, die durch Aufsichten verursacht werden, sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine ausgewogene Jahresbelastung durch die Aufsichten entsprechend dem Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Kolleginnen und Kollegen wird angestrebt, zum Beispiel:

Vollzeitkräfte: Zwei Pausenaufsichten;

Teilzeitkräfte: Entsprechend dem Umfang der Unterrichtsverpflichtung weniger (1 - 1½ - also z. B. im ersten Halbjahr 2 Aufsichten und im zweiten Halbjahr eine Aufsicht oder eine Bereitschaftsstunde und ½ Aufsicht, also 1 Aufsicht im ersten Halbjahr und keine im zweiten Halbjahr.

Die Mittagsaufsicht wird zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

Die Aufsichtsbereiche sind klar geordnet (s. Aufsichtsplan). Ps

Apropos Mehrarbeit

Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z. B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glätteis u.a.)
- bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
- bei Betriebspraktika,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen,
- Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.

Pflichtstundenausfall ist in diesen Fällen dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem die Lehrkraft anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung der Schulleitung zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

Vergütung der Mehrarbeit

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, **wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs generell vergütet** (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden, Blockunterricht an Berufskollegs).

Für die Berechnung der Vergütung kommt es nicht auf die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden an. Erteilt eine Lehrkraft im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

Mehrarbeitsunterricht **unter 4 Stunden** im Kalendermonat ist dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl **wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall** unterschritten wird. Einer Lehrkraft, die beispielsweise im Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei der 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, werden somit nach Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet.

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für jede vergütbare Mehrarbeitsstunde (mindestens 4 Stunden, ggf. Verrechnung mit Arbeitsausfall) eine **Einzelstundenvergütung** nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (dazu zählen auch Lehrkräfte in Altersteilzeit) erhalten bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft für **jede zusätzlich** geleistete Unterrichtsstunde ein **anteiliges Entgelt nach dem TV-L/ eine anteilige Besoldung** anstelle der Mehrarbeitsvergütung. Bei darüber hinaus gehender Mehrarbeit wird – wie bei Vollbeschäftigten – eine Einzelstundenvergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für jede weitere vergütbare Mehrarbeitsstunde (mindestens 4 Stunden, ggf. Verrechnung mit Arbeitsausfall) gewährt.

Grundsätzlich dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zur Erteilung von (im Regelfall gelegentlicher) Mehrarbeit verpflichtet werden.

Keine vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Teilnahme an Eltern- oder Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,

- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Berufspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit,
- Bereitschaftsanwesenheit in der Schule, ohne dass tatsächlich Unterricht erteilt wird.

Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten

Teilzeitbeschäftigte sollen durch Vertretungsunterricht proportional zur Arbeitszeit nicht stärker belastet werden als Vollzeitbeschäftigte. Eine entsprechende Regelung muss auch für Pausenaufsichten getroffen werden.

Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte frühzeitig angekündigt und geklärt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gemäß § 85a LBG wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.